

VEREINBARUNG

zwischen

Träger der Kindertageseinrichtung, vertreten durch
..... - einerseits -

und

der Gemeinde, vertreten durch den
ersten Bürgermeister - andererseits -

über den Betrieb der Kindertageseinrichtung

§ 1

- (I) Der Träger verpflichtet sich, auf dem Grundstück FINr.
der Gemarkung eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung
(weiter) zu betreiben.
- (II) Der Träger stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung das Grundstück, das Ge-
bäude und die Einrichtung selbst¹.
- (III) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Aus-
führungsverordnung (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen
Fassung zu führen.
- (IV) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre
Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften
aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht.

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde können aufgenommen werden, sofern die Sitzge-
meinde dem zustimmt.

¹ Falls die Gemeinde Grundstück, Gebäude und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellt, wä-
ren Bestimmungen aufzunehmen, dass der Träger die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten
von der Gemeinde übernimmt, die erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfang ab-
schließt und das überlassene Grundstück, das Gebäude sowie die Einrichtung in einem ordnungs-
gemäßen Zustand zurückgibt. Ein Muster dieser Vertragsbausteine ist z.B. in Bloek/Graf, Kommu-
nales Vertragsrecht, Gl.Nr. 33.80 enthalten.

§ 2

- (I) Die Gemeinde gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich % - höchstens einen Betrag von Euro pro Jahr - des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss. Die Berechnung des Betriebsaufwands richtet sich nach beiliegender Anlage².
- (II) Zu den Ausgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für Reparaturen bis **zu 2.500 Euro** pro Jahr (**Ausgaben-Art. 4780**) und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen bis **zu 1.500 Euro** pro Jahr (**Ausgaben-Art. 4210**)³.
- (III) Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals kann nach zwei Wochen⁴ eine Krankheitsvertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet werden (siehe hierzu § 3 Abs. 3 und 4).
- (IV) Ergibt sich im Betriebsergebnis ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Künftige Verluste sind mit vorhandenen Rücklagemitteln zu verrechnen. Die Entwicklung der Rücklage ist im Rahmen der Jahresrechnung zu erläutern.

§ 3

- (I) In Anbetracht der von der Gemeinde gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb des Kindergartens bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge und des Stellenplans) sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung der Zustimmung der Gemeinde.

² Ziel der Regelung ist es, die in die Berechnung des ungedeckten Betriebsaufwands einfließenden Kosten einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien eindeutig festzulegen, um Probleme im Vertragsvollzug soweit als möglich zu vermeiden. Träger der katholischen Kirche verwenden beispielsweise Haushalts- und Kontenpläne, die auf der für alle bayerischen Bistümer verbindlichen Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO) basieren. Danach haben die Kirchenverwaltungen für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan und einen Rechnungsabschluss (Art. 26 ff. KiStiftO) zu erstellen. Grundlage für den Haushalt ist ein in Einnahme- und Ausgabearten unterteilter Kontenplan, aus dem die in die Berechnung des ungedeckten Betriebsaufwands einfließenden Kosten ermittelt werden können. Sollte der Kindergartenträger nicht über eine förmliche Haushaltsplanung oder verbindliche Buchungssystematik verfügen, wäre - unter Berücksichtigung der mit dem Kindergartenbetrieb verbundenen örtlichen Besonderheiten - alternativ eine Definition des Betriebsaufwands in Anlehnung an die im für Kommunen verbindlichen kommunalen Gruppierungsplan genannten Einnahme- und Ausgabearten denkbar (vgl. Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik - VVKommHSyst-Kameralistik -, Anlagen 2 und 4). In jedem Fall sollten die für die Berechnung des Betriebsaufwands maßgeblichen Einnahme- und Ausgabearten eindeutig bestimmt, der Berechnungsmodus für den ungedeckten Betriebsaufwand festgelegt und der Vereinbarung als Anlage beigelegt werden.

³ Die vorgeschlagenen Beträge sind nicht verbindlich und können den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

⁴ Die hier vorgeschlagene Frist von zwei Wochen ist nicht verbindlich (vgl. § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG).

- (II) Die Festlegung der Öffnungszeiten der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (III) Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die zwischen einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10⁵ und dem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0 (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) zu liegen hat.
- (IV) Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1 : 11,0 bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 2 Abs. 1.
- (V) Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen liegen um nicht mehr als % unter denen vergleichbarer gemeindlicher Einrichtungen. Sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Satz 1 vorhanden, sind die Empfehlungen der Gemeinde zu beachten. Einnahmeausfälle im Sinne von Satz 1 und 2 zählen nicht zum ungedeckten Betriebsaufwand, ebenso wie nicht geleistete staatliche Zuschüsse aufgrund einer förderschädlichen Gebührenstaffelung seitens des Trägers.

§ 4

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen; das Einsichtsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

§ 5

- (I) Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (II) Nach Ablauf von 5⁶ Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Kindertagesstättenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (III) Ungeachtet des Abs. II dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,

⁵ Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AVBayKiBiG in der bis zum 30.04.2021 gültigen Fassung

⁶ Bei Neueinrichtungen ist auch eine längere Laufzeit denkbar.

- b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.

(IV) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl. S. 408). Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 7

- (I) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (II) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (III) Die Vereinbarung vom wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (§ 5 Abs. 1) aufgehoben⁷.

....., den

....., den

.....

.....

Erster Bürgermeister

Träger

⁷ Die auf kommunaler Ebene auf Basis des alten Kindergartenrechts geschlossenen Defizitverträge wären grundsätzlich aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Sofern nach den örtlichen Verhältnissen besondere Regelungen alter Verträge aufzunehmen sind, wäre örtlich zu prüfen, ob diese in die neuen Vereinbarungen zu übernehmen sind.